

## **Satzung über besondere Anforderungen an Werbeanlagen der Gemeinde Langenpreising (Werbeanlagensatzung – WaS)**

**Vom 11.10.2022**

Aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Gemeinde Langenpreising folgende Satzung:

### **§ 1 Gegenstand der Satzung, Geltungsbereich**

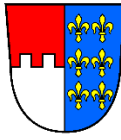
- (1) Diese Satzung regelt besondere Anforderungen an die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Änderung und den Betrieb von Werbeanlagen.
- (2) Die Regelungen der §§ 2 und 3 sowie der §§ 5 bis 10 dieser Satzung gelten für das gesamte Gemeindegebiet.
- (3) <sup>1</sup>Die Regelungen des § 4 dieser Satzung gelten für den in den Anlagen zu dieser Satzung bestimmten Bereichen (Schutzzone). <sup>2</sup>Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht, soweit Bebauungspläne abweichende Festsetzungen treffen.
- (5) Der Satzung unterfallen nicht Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens zwei Monate angebracht werden, im Außenbereich nur, wenn sie einem Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB dienen.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

<sup>1</sup>Werbeanlagen im Sinne der Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen (Wirtschaftswerbung). <sup>2</sup>Hierzu zählen vor allem Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen, Automaten und die für Zettel- und Bogenanschlüsse oder Lichtwerbung bestimmten Säulen, Tafeln und Flächen.

### **§ 3 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen**

- (1) Werbeanlagen sind so zu errichten, anzuordnen und zu gestalten, dass sie insbesondere nach Art, Größe, Form, Lage und Material, Farbe, Lichtwirkung und Gliederung das Erscheinungsbild des Grundstücks, auf dem sie errichtet werden, und der sie umgebenden baulichen Anlagen sowie das Orts- und Straßenbild nicht erheblich beeinträchtigen.
- (2) Unzulässig sind
  1. Werbeanlagen in störender Häufung und an Ortsrändern, soweit sie in die freie Landschaft wirken;
  2. Werbeanlagen, die das Straßen- und Ortsbild erheblich beeinträchtigen, insbesondere ortsbildprägende Sichtachsen und Blickbezüge und wesentliche Straßenräume;
  3. Werbeanlagen, die ortsbildprägende Grünstrukturen wie Grünanlagen erheblich beeinträchtigen;



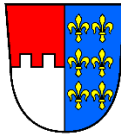
4. Werbeanlagen an Stegen, Brücken, Masten, Leitungen und Bäumen

- (3) <sup>1</sup>Hinweisschilder für abgelegene Betriebe sind nur an der dem Betrieb nächstgelegenen Straßeneinmündung zulässig. <sup>2</sup>Das Hinweisschild darf nicht größer als 0,15 m<sup>2</sup> sein.

#### **§ 4 Besondere Regelungen für Werbeanlagen im Bereich der Schutzzone**

Für die in den Anlagen als Schutzzone gekennzeichneten Bereiche gelten über die in § 3 geregelten Anforderungen hinaus folgende Bestimmungen

1. Werbeanlagen sind ausschließlich an der Stätte der Leistung zulässig.
2. Unzulässig sind:
  - a) Großflächenwerbetafeln und Werbeanlagen mit einer Fläche von mehr als 2 m<sup>2</sup>,
  - b) Fahnen und Wimpelreihen und farbige Lichtgirlanden,
  - c) Werbeanlagen oberhalb des Bereichs zwischen Erdgeschoss und 1. Obergeschoss. Ausgenommen sind Werbeanlagen im Brüstungsbereich des 1. Obergeschosses bei entsprechender Fassadengestaltung, wenn sich die zugehörigen Geschäftsräume im Obergeschoss befinden und im Bereich des Erdgeschosses keine Flächen zur Verfügung stehen,
  - d) Werbeanlagen mit wechselndem und/oder bewegtem Licht bzw. bewegten Werbeflächen,
  - e) frei aufgestellte Warenautomaten und Schaukästen, soweit sie nicht öffentlichen Zwecken dienen,
  - f) das Zukleben oder Verdecken von Schaufenstern oder Fenstern mit Werbeanlagen,
  - g) Werbeanlagen an Stegen, Brücken, Masten, Leitungen und Bäumen
3. Zum Schutz des Straßen- und Ortsbildes werden an Werbeanlagen folgende besondere Anforderungen gestellt:
  - a) Aufdringliche Wirkung, insbesondere durch übermäßige Größe, Signalfarben, Verwendung von mehr als zwei Farben, ist untersagt.
  - b) <sup>1</sup>Werbeanlagen, die auf der Hausfront angebracht werden, müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Fassade des Gebäudes und ihrer Gliederung stehen. <sup>2</sup>Die Buchstabenhöhe darf in der Regel 0,40 m nicht überschreiten.
  - c) <sup>1</sup>Werbeschriften sind nur in Form von aneinander gereihten Einzelbuchstaben zulässig. <sup>2</sup>Die Fassadenstruktur ist zwischen den einzelnen Buchstaben sichtbar zu halten. <sup>3</sup>Werbeschriften können auch auf kastenförmigen Trägern aufgebracht werden. <sup>4</sup>Signets und Embleme sind nur in Verbindung mit Werbeschriften zulässig und sind in Größe und Gestaltung auf den Schriftzug abzustimmen.



- d) Die Ausladung von parallel zur Gebäudefront angebrachten Werbeanlagen darf 0,25 m Tiefe von Gebäudeflucht bis Vorderkante Werbeanlage nicht überschreiten.
- e) <sup>1</sup>Schaukästen und Warenautomaten müssen so angebracht werden, dass die statische Funktion von Mauern und Pfeilern auch optisch klar erkennbar bleibt. <sup>2</sup>Die Farbe muss sich dem Farbton der Fassade anpassen.

### **§ 5 Plakatanschlag**

- (1) Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist das Anbringen von Anschlägen, die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen, innerhalb der bebauten Ortsteile der Gemeinde nur an den dafür bestimmten Plakattafeln und ggf. Säulen zulässig.
- (2) Anschläge im Sinn von Absatz 1 sind insbesondere Plakate.

### **§ 6 Besondere Regelungen für bestehende Werbeanlagen**

<sup>1</sup>Bestehende Werbeanlagen, die zu einem früheren Zeitpunkt rechtmäßig errichtet oder angebracht wurden, haben Bestandsschutz. <sup>2</sup>Sie dürfen nur unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung ersetzt, erneuert und geändert werden.

### **§ 7 Unterhaltungs- und Beseitigungspflicht**

- (1) Werbeanlagen sind instand zu halten und zu reinigen, wenn sie verschmutzt sind.
- (2) Werbeanlagen sind zu entfernen, wenn der Betrieb bzw. die Einrichtung, für die geworben wird, nicht mehr besteht oder der Zweck der Werbung aus sonstigen Gründen entfallen ist.
- (3) <sup>1</sup>Die Pflichten nach Abs. 1 und 2 obliegen dem Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Werbeanlage betrieben wird. <sup>2</sup>Neben dem Grundstückseigentümer sind auch der Eigentümer und der Betreiber der Werbeanlage verantwortlich.

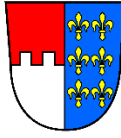
### **§ 8 Abweichungen**

- (1) Bei verfahrensfreien Bauvorhaben kann die Gemeinde, im Übrigen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde von den Regelungen dieser Satzung Abweichungen nach Art. 63 BayBO zulassen.
- (2) Der Antrag ist schriftlich bei der Gemeinde einzureichen und zu begründen.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. Werbeanlagen entgegen den allgemeinen Anforderungen nach § 3 dieser Satzung errichtet oder ändert.
- 2. Werbeanlagen entgegen den besonderen Anforderungen nach § 4 dieser Satzung errichtet oder ändert.



3. Werbeanlagen entgegen § 7 dieser Satzung nicht instand hält, reinigt oder entfernt.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ersetzt die bestehende Satzung aus dem Jahr 2011.

Gemeinde Langenpreising  
Wartenberg, 17.10.2022

Josef Straßer  
Erster Bürgermeister